

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 113. Sitzung (26.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 1a.

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1902.

Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über

die Anträge auf Abänderung der Verfassung, der Wahlkreiseintheilung und der Landtagswahlordnung.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Heimbürger.

Der Verfassungskommission sind folgende Anträge zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen worden:

1. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Wildens und Genossen, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betreffend (Drucksache Nr. 1),
 2. Der Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen (Drucksache Nr. 2),
 3. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Heimbürger und Genossen (Drucksache Nr. 3), beide mit dem gleichen Betreff,
 4. Der Antrag der Abgeordneten Fendrich und Genossen, Abänderung der Verfassung und Einführung der direkten Wahl zur zweiten Kammer betreffend (Drucksache Nr. 7),
 5. Der Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen, Abänderung der Landtagswahlordnung betreffend (Drucksache Nr. 4),
 6. Der Antrag der Abgeordneten Fendrich und Genossen, Einführung des Proportionalwahlsystems betreffend (Drucksache Nr. 8),
 7. Der Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen, die anderweitige Umgrenzung der Landtagswahlbezirke betreffend (Drucksache Nr. 42);
- endlich eine in der Anlage abgedruckte Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens, die Abänderung der badischen Verfassung betreffend, in welcher eine Vertretung der nicht unter der Städteordnung stehenden Gemeinden in der ersten Kammer verlangt wird.

Die Anträge 1—4 haben alle das gemeinsam, daß sie für die zweite Kammer an Stelle des indirekten Wahlverfahrens das direkte setzen und statt der hälftigen Erneuerung des Hauses die alle vier Jahre eintretende Gesamterneuerung einführen wollen.

Der Antrag 1 erstrebt zugleich eine Reform der ersten Kammer, während der Antrag 4 zugleich das aktive Wahlrecht nach Zurücklegung des 21., das passive nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres gewähren will.

Die Anträge 5 und 6 ziehen im Wesentlichen nur die Konsequenzen für die Wahlordnung aus den in den Anträgen 1—4 erstrebten Verfassungsänderungen.

Ihre Kommission hielt es nun, um einen festen Boden für ihre weiteren Beratungen zu gewinnen, für angezeigt, von den in ihr vertretenen Fraktionen schriftliche Erklärungen über ihre Stellungnahme zu den verschiedenen Anträgen einzuholen. Dem entsprechend äußerten sich die Fraktionen folgendermaßen:

a) Die nationalliberale Fraktion:

Von den Vertretern der nationalliberalen Partei wurde erklärt, sie würden der Einführung direkter Wahlen zur zweiten Kammer auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts zustimmen, falls alle 4 Jahre eine Integralerneuerung der Kammer stattfinden und eine Eintheilung der größeren Städte des Landes, die mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Einzelwahlbezirke erfolgen würde. Letzterwähnte Eintheilung werde am zweckmäßigsten von Wahl zu Wahl durch die betreffenden Stadträthe mit Zustimmung des landesherrlichen Wahlkommissärs bewirkt werden. Ob an Stelle der Wahl der Abgeordneten in den Städten, die mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Einzelwahlbezirken unter Umständen Proportionalwahlen treten könnten, wurde von den Angehörigen der nationalliberalen Partei wenigstens für diskutabel erklärt. Dagegen sprachen sich dieselben gegen die Einführung der Proportionalwahl für das ganze Land aus. Bezüglich der Reorganisation der ersten Kammer, wie sie im Initiativ-Antrag der nationalliberalen Fraktion vorgeschlagen wird, wurde erklärt, daß sie zwar nicht zur *conditio sine qua non* für die Wahlreform gemacht, auf diese Reorganisation aber nicht nur aus den in der Begründung angedeuteten Erwägungen, sondern auch deshalb entschiedenes Gewicht gelegt werde, weil man sich immer noch der Hoffnung hingeebe, daß man auf diesem Wege vielleicht doch noch zu einer Verständigung mit der Großh. Regierung in der Frage der Verfassungs-Reform gelangen werde.

b) Die Centrumsfraktion:

I.

Die Centrumsfraktion verlangt die Einführung des direkten Wahlverfahrens, ohne daß das bereits bestehende allgemeine und gleiche, in geheimer Abstimmung auszuübende Wahlrecht irgendwie in Frage gestellt wird.

II.

Sie verlangt, daß die zweite Kammer den Charakter einer reinen Volkskammer behält ohne irgend welche Vermengung mit Interessen-Vertretungen. Dagegen lehnt sie solche nicht principiell ab, falls sie der ersten Kammer zugetheilt werden.

III.

Nach ihrer Anschauung wäre die Einführung des Proportional-Wahl-systemes die gerechteste und sachdienlichste Reform. Wenn indessen eine Verständigung der gesetzgebenden Faktoren in dieser Richtung nicht zu erhoffen ist, so stimmt sie auch der Beibehaltung des Systems der Einer-Wahl zu.

IV.

Sie anerkennt, daß die Konsequenz eben dieses Systemes dafür spricht, auch die größeren Städte mit mehr als einem Abgeordneten in ebenso viele Einzelwahlbezirke zu theilen, als Abgeordneten-Sitze ihnen zukommen.

Sie hält es aber für praktisch undurchführbar, ohne daß alsbald bedenkliche Unzuträglichkeiten entstehen.

Solche städtische Einzelwahlbezirke auf anderem Wege und für kürzere Fristen zu umgrenzen als die übrigen, erscheint ihr unthunlich.

V.

Sie wäre gerne bereit, zur Einführung des Proportional-Wahlverfahrens in den Städten die Hand zu bieten, welche mehr als 2 Abgeordnete zu wählen haben, wenn dadurch eine Verständigung erzielt würde.

Sie könnte es nicht verstehen, wenn man die Eintheilung der größeren Städte in Einzelwahlbezirke zur „conditio sine qua non“ machen und event. daran die ganze Reform des Wahlrechtes scheitern lassen wollte.

Auch kann sie nicht zugeben, daß dem einzelnen Wähler, der mit 15 000 Berechtigten gemeinsam 3 Abgeordnete wählen darf, ein umfangreicheres Wahlrecht zugetheilt ist, als dem anderen, der gemeinsam mit 5000 Berechtigten nur einen Abgeordneten wählen darf.

VI.

Wie jeder Zeit so ist sie auch jetzt für eine zeitgemäße Reform der ersten Kammer, soweit es sich um deren Zusammensetzung handelt.

Sie kann aber nicht zugeben, daß diese Frage im unlöslichen Zusammenhange mit der Frage des Wahlrechtes zur zweiten Kammer behandelt werden muß.

VII.

Mit der Forderung der jeweiligen Gesamt-Erneuerung der zweiten Kammer ist sie einverstanden.

c) Die Fraktion der Deutschen Volkspartei:

Wir wünschen Einführung der direkten Wahl an Stelle der indirekten unter Wahrung des Grundsatzes des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes und Erhaltung der zweiten Kammer als reiner Volkskammer. Eine Einführung irgend welcher Ständes- oder Interessenvertretung in diese wäre für uns unannehmbar.

Eine Reform der ersten Kammer würden wir nicht abweisen, können solche aber nicht als nothwendig mit Einführung der direkten Wahl für die zweite Kammer verknüpft anerkennen. Auch darf durch eine solche das numerische Verhältniß der Mitgliederzahl beider Häuser nicht verändert werden. Ebenso würden wir uns einer Vermehrung der Rechte des andern Hauses widersetzen.

Für Proportionalwahl würden wir gerne eintreten, wenn dieses System Aussicht auf Annahme hätte.

Eine Bezirks-Eintheilung der Städte, die mehr als 2 Abgeordnete zu wählen haben, halten wir aus prakt. Gründen für bedenklich. Hier würden wir die Einführung der Proportionalwahl vorziehen, auch wenn dieselbe nicht für das ganze Land durchgeführt wird.

Wir stimmen endlich für Einführung einer Gesamtterneuerung der Kammer an Stelle der jetzt zu Recht bestehenden hälftigen Erneuerung.

d) Die sozialdemokratische Fraktion:

Die sozialdemokratische Fraktion hält die Einführung des direkten Wahlrechtes zur zweiten Kammer für eine absolute Nothwendigkeit, sieht aber nur in der Anwendung des Proportional-systems eine vollkommen gerechte Vertheilung der Mandate.

Sollte der Entwurf der sozialdemokratischen Fraktion betr. eine Wahlordnung auf Grund des Proportional-systems die Zustimmung der andern Parteien nicht finden, dann würde sie zur Einführung des direkten Wahlrechtes nach dem Einersystem unter folgenden Bedingungen ihre Zustimmung geben:

1. daß der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer vollständig gewahrt wird, d. h. daß die zweite Kammer nur aus Gewählten des Volkes, hervorgegangen aus direktem, gleichem, allgem. und geheimem Wahlrecht, besteht;

2. daß entweder

a) sämtliche Städte des Landes, welche bisher einen oder mehrere Abgeordnete wählten, zu einem Bezirke vereint werden, dessen Abgeordnete nach dem Proportionalssystem zu bestimmen wären;

oder

b) diejenigen Städte, welche mehr als einen Abgeordneten wählen, unter solchen Bedingungen in Einerbezirke getheilt werden, daß eine partiische Bezirkseinteilung unmöglich wird. Eine solche Garantie würde z. B. in der Mitwirkung des Landtags bei der Eintheilung erblickt.

Einer Reform der ersten Kammer gegenüber verhält sich die Fraktion ablehnend, würde jedoch, falls die andern Parteien oder die Regierung eine Vermehrung der Sitze der ersten Kammer beabsichtigten, eine entsprechende Vermehrung der Sitze der zweiten Kammer fordern.

Es ergibt sich hieraus die erfreuliche Thatsache, daß in den wesentlichen Punkten Uebereinstimmung herrschte. Man war sich darüber einig, daß das direkte Wahlrecht einzuführen sei, ohne daß daran Bedingungen geknüpft worden wären, durch deren Erfüllung das allgemeine, direkte, gleiche und geheime Wahlrecht aufgehoben oder der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer beeinträchtigt worden wäre. Eine Meinungsverschiedenheit bestand bloß bezüglich jener Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben.

Die oben wiedergegebenen Erklärungen wurden nun zunächst zur Kenntniß der Großh. Regierung gebracht, um derselben Gelegenheit zu einer Aeußerung darüber zu geben. Eine solche Aeußerung erfolgte jedoch nicht; vielmehr war der Vorsitzende der Kommission in der Lage, Folgendes zu berichten:

„Die Großh. Regierung hat sich unterm 17. Dezember (Abends) durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Dr. Schenkel Excellenz, dem Vorsitzenden der Verfassungskommission gegenüber außer Stande erklärt, noch vor den Ferien, also in den Tagen vom 18. bis 21. Dezember eine Aussprache mit der Verfassungs-Kommission vorzunehmen und zwar aus 2 Gründen:

I.

es sei ihr nicht möglich, in der kurzen Frist eine Staatsministerialberatung abzuhalten und dem Landesherrn Vortrag zu erstatten, was beides vorher zu geschehen hätte;

II.

es erscheine ihr auch nicht angemessen und sachdienlich, in diesem Stadium der Kommissionsarbeit die gewünschte Aussprache vorzunehmen. Sie halte es für angemessener, Ergebnisse der Detail-Berathung, insbesondere Kommissionsbeschlüsse, abzuwarten.

Ihre Kommission trat daraufhin in weitere Berathungen ein, die denn auch zu einer vollständigen Einigung führten. Da die nationalliberalen Mitglieder von ihrem Standpunkt bezüglich der größeren Städte nicht glauben abgehen zu können, so glaubte ihrerseits die Mehrheit im Interesse der Einigung ihre Bedenken zurücktreten lassen zu sollen. Sie war zwar nach wie vor der Ansicht, daß eine Eintheilung derselben in Einerwahlbezirke mit großen praktischen Schwierigkeiten verbunden sei und auf die Dauer bei dem verschieden starken Wachsthum der einzelnen Stadttheile zu großen Ungleichheiten führen müsse; sie glaubte aber, daß sich diese unvermeidlichen Mißstände wenigstens erträglich machen ließen, wenn die Eintheilung dieser Städte im Wege des Gesetzes immer nur auf einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum — etwa 12 oder 16 Jahre — erfolgen und bei dieser Eintheilung auf die voraussichtlichen Verschiebungen der Bevölkerungszahl gebührend Rücksicht genommen würde.

Von einer weiteren Behandlung des Antrags der Abg. Fendrich und Gen., die Einführung der Proportionalwahl betr., wurde abgesehen, da hierüber eine Einigung nicht in Aussicht stand.

Ebenso wurde in eine Berathung jenes Theiles des Antrags der Abg. Dr. Wilckens und Gen., der sich mit der Reform der ersten Kammer befaßt, nicht eingetreten, da die Mehrheit der Kommission der Ansicht war, daß eine solche mit der Einführung des direkten Wahlrechts für die zweite Kammer nicht nothwendig verbunden sein müsse und daß es zur Zeit nicht Sache dieses Hauses sei, hierzu die Initiative zu ergreifen. Immerhin war auch die Mehrheit geneigt, falls von der Großh. Regierung die Initiative ergriffen würde ihre Mitwirkung nicht zu versagen.

Was die Neueintheilung der Wahlkreise anlangt, so wurde die Nothwendigkeit einer solchen allgemein anerkannt. Doch war man der Meinung, es könne naturgemäß nicht Sache der Volksvertretung sein, eine solche auszuarbeiten, vielmehr könne diese nur allgemeine Grundsätze hiefür aufstellen und es müsse der Großh. Regierung überlassen bleiben, danach einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und den Ständen vorzulegen.

Ihre Kommission kam auf Grund dieser Erwägungen zu dem Beschluß, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, hohe zweite Kammer wolle

1. folgende 2 Gesetzentwürfe annehmen:

a) **Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.,**

Friedrich von Gottes Gnaden etc.

Mit Zustimmung etc.

Artikel I.

Die §§ 29, 33, 35, 36, 37 Abs. 1, 38 und 79 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 29.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für 8 Jahre. Alle 4 Jahre je auf 1. Juli tritt die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten aus

Abeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Kapitals, wenigstens auf 60 000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Bezirke gewählt.

Die Wahlbezirke werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 35.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

§ 36.

Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.

§ 37, Absatz 1.

Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selbst wahlberechtigt ist.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

§ 38.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt.

§ 79.

Nach jeder Gesamterneuerung der Kammern, im Fall des § 43 der Verfassungsurkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherrschaft durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesamterneuerung bestimmt.

Der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten geschieht am 1. Juli des vierten Jahres nach der Gesamterneuerung; auf den gleichen Tag erlöschen auch die Mandate der Abgeordneten der zweiten Kammer, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind. Niemand darf jedoch ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger, über den 1. Juli des vierten Jahres hinaus tagender Landtag das Budget auch für die folgende Periode votiren, sondern es muß hierzu der neue Landtag berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des Budgets statt, welches der aufgelöste Landtag zu votiren gehabt hätte, so wird der Beginn der Mandatsdauer der neuen Abgeordneten vom 1. Juli des letzten Jahres derjenigen Budgetperiode an gerechnet, für welche das letzte Budget bewilligt ist.

Findet dagegen die Auflösung erst statt, nachdem der Landtag das von ihm zu votirende Budget bewilligt hat, so wird die Dauer der Mandate der neuen Abgeordneten vom 1. Juli des letzten Jahres derjenigen Budgetperiode an gerechnet, für welche die aufgelöste Ständeversammlung das Budget noch bewilligt hat.

Artikel II.

Die §§ 34 und 39 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 werden aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

b) Gesetzentwurf, die Abänderung der Landtagswahlordnung betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
An Stelle der Ziffer III (§§ 34 bis 70) der Landtagswahlordnung treten folgende Bestimmungen.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 34.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlbezirk gewählt.

§ 35.

Jeder Wahlbezirk wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Distrikte getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

§ 36.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtödtte;
2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 37.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 38.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Bekanntmachung des Wahltags soll mindestens 4 Wochen vor demselben durch den Minister des Innern erfolgen.

§ 39.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Zur Beforgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahlbezirke bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus 2 weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rath aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

§ 40.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, werden neben der in § 40 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Bezirke weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die 4 weiteren Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahllokale der einzelnen Wahlbezirke sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahlhandlung dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr.

§ 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlhandlung wird gültig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

§ 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In jedem Wahlbezirk sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

In die Wählerlisten sind alle diejenigen Wahlberechtigten aufzunehmen, welche vor Abschluß derselben das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 45.

(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.) Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 2 Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

§ 46.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Abgeordneten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel trifft das Groß-Ministerium des Innern.

§ 47.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

§ 48.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den obenerwähnten der Beachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

§ 49.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit. Die ungültigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die gültig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für gültig erklärt ist.

§ 50.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung des vorgeschlagenen Abgeordneten und die Bezeichnung des Wahlbezirks, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungültig.

§ 51.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlprotokolle sind von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen.

§ 52.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern — im Falle des § 40 durch Vermittlung des Vorstehers der Central-Wahlkommission — ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem vom Ministerium des Innern ernannten Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Lauf des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 53.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlbezirk zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 54.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen

Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Distrikten etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

§ 55.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§ 56.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 57.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 58.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

§ 59.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 60.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 37 der Verfassung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 61.

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen sind, so finden obige Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. ihr Einverständniß mit einer Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der Interessen der auf Gesetz beruhenden wirthschaftlichen Korporationen in derselben aussprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Verhältniß der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu jener der Mitglieder der zweiten Kammer keine wesentliche Gesamtverschiebung erfahren soll;

3. die Großh. Regierung ersuchen, im Zusammenhang mit der Verfassungsreform eine Gesetzes-Vorlage behufs anderweiter Umgrenzung der Landtagswahlbezirke auf der Grundlage zu machen, daß

- a) die bisherigen Städteprivilegien mit der Modifikation fortbestehen, daß den Städten Durlach, Lörrach (mit Stetten), Bruchsal, Lahr, Offenburg, Rastatt, Baden und Konstanz je 1, Heidelberg und Pforzheim je 2, Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 6 Abgeordneten-Sitze zufallen;
- b) das übrige Land, unter thunlichster Berücksichtigung der historischen, geographischen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Gebiete, in Wahlbezirke von durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingetheilt wird.

4. die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens der Großh. Regierung als Material für eine künftige Abänderung der Zusammensetzung der ersten Kammer zur Kenntnißnahme überweisen.

Hierauf trat Ihre Kommission mit dem Herrn Minister des Innern zu einer gemeinsamen Berathung zusammen. Der Herr Minister erklärte, obiger Antrag sei für die Großh. Regierung nicht annehmbar. Auch die Regierung wolle das indirekte Wahlrecht durch das direkte ersetzen und stehe auf dem Standpunkt, daß sämtliche Mitglieder der zweiten Kammer aus direkter Wahl hervorgehen sollten. Ebenso sei sie mit Einführung der Gesamtterneuerung einverstanden. Dagegen könne in diesem Falle das allgemeine und gleiche Wahlrecht nicht ohne jede Eingrenzung und jedes Gegengewicht aufrecht erhalten werden.

Ueberhaupt lasse sich die Wahlrechtsfrage nicht für sich allein lösen, sondern nur im Zusammenhang mit einer ausgedehnten Revision der Verfassung. Hiefür führte der Herr Minister eine große Anzahl von Gesichtspunkten an, die alle im Laufe des letzten Jahrzehnts schon Gegenstand eingehender Erwägung, sei es im Schoße von Kommissionen, sei es im hohen Hause selbst, waren. Wir heben davon nur die Reform der ersten Kammer sowohl hinsichtlich ihrer Zusammensetzung als hinsichtlich ihrer Rechte hervor. Endlich gab der Herr Minister die Absicht der Großh. Regierung kund, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, die Revision der Verfassung betreffend, vorzulegen, in dem alle diese Fragen ihre Erledigung finden sollten, und gab anheim, ob man nicht angesichts dieser Sachlage von dem gestellten Antrage Abstand nehmen und sich mit einer Resolution begnügen wolle.

Ihre Kommission hat diese Ausführungen in Erwägung gezogen, konnte daraus aber keinen hinreichenden Grund entnehmen, von ihren in obigem Antrage zum Ausdruck gekommenen Anschauungen abzugehen. Sie hat daher

beschlossen,

den gestellten Antrag aufrecht zu erhalten, und ersucht das hohe Haus, demselben auch seinerseits beizutreten.

Anlage.

Eberbach	} 23. Dezember 1901.
Weinheim	
Offenburg	

An Hohe zweite Kammer der Landstände

Karlsruhe.

Vorstellung des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens, die Abänderung der badischen Verfassung betr.

Wie Hoher Kammer wohl bekannt, haben die mittleren Städte schon wiederholt Veranlassung genommen, im Hinblick auf die schwebende Frage einer Revision der badischen Verfassung darum zu petitioniren, daß ihnen, bezw. überhaupt den Gemeinden als solchen, eine gesicherte Vertretung in einer der beiden Kammern der Landstände gewährt werde, da es eine Reihe von spezifischen Gemeindeinteressen gibt, deren Wahrung weder durch die von den politischen Parteien auf den Schild gehobenen Abgeordneten der zweiten Kammer, noch durch die erste Kammer in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gesichert ist und doch nicht dem Zufall überlassen werden sollte.

Der ergebenst unterzeichnete Ausschuss erhielt bei der letzten Erörterung der Verfassungsfrage auf dem V. Städtetage in Eberbach den Auftrag die Angelegenheit in obigem Sinne im Auge zu behalten und je bei geeigneter Veranlassung zweckdienliche Schritte zu unternehmen.

Die Frage wird auch auf dem gegenwärtigen Landtage zur Behandlung kommen, und unter den Anträgen, die bis jetzt vorliegen, sieht nur derjenige der Abgeordneten Wilckens und Genossen eine Neuregelung der Interessenvertretung in der ersten Kammer vor; von einer solchen in der zweiten Kammer ist z. Zt. nicht die Rede. Es kann daher z. Zt. nur die Frage einer Umgestaltung der ersten Kammer den Ausgangspunkt für die von den Städten auszusprechenden Wünsche bilden.

Der gedachte Antrag sieht lediglich eine Vertretung der Städteordnungsstädte in der ersten Kammer vor und läßt vollständig außer Acht, daß es noch andere Gemeinden gibt, deren Interessen sich mit denen der Städteordnungsstädte keineswegs immer decken. Es giebt ja Fälle, in denen die Interessen der unter der Städteordnung stehenden und der andern Gemeinden sich gegenseitig geradezu ausschließen. Aber ganz abgesehen hiervon gibt es auch viele Fälle, in denen nur die außerhalb der Städteordnung stehenden Gemeinden Wünsche geltend zu machen haben, weil die Städteordnungsstädte entweder überhaupt nicht interessiert sind oder vorweg eine besondere Berücksichtigung erfahren haben. Ein Beispiel erster Art bot f. Zt. die Verathung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte; ein solches letzterer Art die der Ordnung des Grundbuchwesens. Die in beiden Fällen von den mittleren Städten vorgebrachten Wünsche fanden innerhalb der Kammern keine oder doch keine nennenswerthe Unterstützung und blieben auch in der

That unberücksichtigt. Bezüglich des Fürsorgegesetzes erhoffen die mittleren Städte jetzt von einer entgegenkommenderen Stellung der Großherzoglichen Regierung selbst die nachträgliche Berücksichtigung ihrer Wünsche und bezüglich des Grundbuchwesens haben sie wenigstens die traurige Genugthuung, daß die getroffenen Einrichtungen jetzt schon in den weitesten Kreisen der Juristen, wie der Nichtjuristen als unhaltbar gelten und wohl über kurz oder lang eine durchgreifende Aenderung erfahren müssen. Aber es können ähnliche Fälle sich jederzeit wiederholen und ein Mittel, dem nach Möglichkeit vorzubeugen, kann wohl nur darin gefunden werden, daß den verschiedenen Kategorien der Gemeinden besondere Vertreter gewährt werden, die ihr Mandat keiner politischen Partei verdanken und deshalb ohne jede Rücksicht auf eine solche die Gemeindeinteressen zum Ausdruck bringen können.

Die mittleren Städte haben demnach gegen eine Vertretung der Städteordnungsstädte in der ersten Kammer nichts einzuwenden, aber sie würden es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn nicht auch eine Vertretung der andern Gemeinden eingeführt würde, wäre es auch nur in dem bescheidenen Umfange, daß neben den beiden Oberbürgermeistern je ein Vertreter der außerhalb der Städteordnung stehenden Städte und der Landgemeinden zugelassen würde.

Der ergebenst unterzeichnete Ausschuß glaubt hoffen zu dürfen, daß Hohe zweite Kammer sich der Wichtigkeit vorstehender Ausführungen nicht verschließen wird und bittet deshalb um geneigte Berücksichtigung derselben, falls überhaupt auf Grundlage des nationalliberalen Antrages eine Verfassungsrevision zu Stande kommen sollte.

Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens.

Dr. Weiß.
Chret.
Germann.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.